

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/100/Su	4393	9.3.2015
	DI Dr. Marko Sušnik		

**Begutachtung Novelle Chemikaliengesetz 1996**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mittels einer Novelle soll das ChemG 96 überarbeitet werden. Die Änderungen betreffen in erster Linie:

1. die giftrechtlichen Bestimmungen (III. Anhang)
2. Änderung bei der Verpflichtung Österreichs bzgl. Aktivitäten im Bereich Zulassung, Beschränkung und harmonisierte Einstufung § (6 Abs. 5)
3. Erweiterung der Einvernehmenskompetenzen des BMFW

**ad 1)**

Nebst allgemeinen Anpassungen an die CLP-Verordnung, soll die Einstufung „akut toxisch, Kategorie 3“ soll in ihrer Gesamtheit und ohne aufwendiger Trennung unter die giftrechtlichen Bestimmungen fallen. Damit erweitert sich der Geltungsbereich des Giftrechts etwas. Im Gegenzug entfällt „STOT, wiederholte Exposition, Kat. 1“ als Gift, womit der Geltungsbereich wiederum eingengt wird. Meines Erachtens ist diese Regelung sinnvoll und wäre in ihrer Gesamtheit zu unterstützen.

In Zukunft soll der Giftbezug durch gewerbliche und berufsmäßige Verwender vollständig auf das Bescheinigungssystem umgestellt werden. Dafür bedarf es Übergangsregelungen für bestehende Lizenzen. Das Bescheinigungssystem ist verwaltungstechnisch etwas einfacher und sollte das Verfahren der Ausstellung beschleunigen. Meines Erachtens ist diese Regelung sinnvoll und wäre zu unterstützen.

**ad 2)**

Im neuen § 6, Abs. 5 wird das Ziel festgelegt, dass künftig mindestens drei Dossiers jährlich für Zulassung, Beschränkung oder harmonisierte Einstufung durch Österreich zu erstellen sind. Davon muss zumindest ein Dossier eine Zulassungs- oder Beschränkungsmaßnahme beinhalten und die beiden zwei weiteren Dossiers können für die harmonisierte Einstufung sein. Bisher war es das festgeschriebene Ziel, mindestens zwei Zulassungsdossiers jährlich zu erstellen. In der Praxis wurden zwei bis drei Dossiers für die harmonisierte Einstufung

von Stoffen - besonders als Ergebnis der Stoffevaluierung - eingereicht. Meines Erachtens ist die neu formulierte Regelung sinnvoll und wäre zu unterstützen.

ad 3)

Das BMWFW erhält neue Einvernehmenskompetenzen bei der Festlegung von Sachkundeforderungen (§ 41b, Abs. 3) und für die Konkretisierung der formalen Anforderungen an die Giftbezugsbescheinigung (§ 42, Abs. 11). Meines Erachtens ist dies sinnvoll und wäre zu unterstützen.

Gerne möchte ich Euch/Sie um allfällige **Stellungnahmen bis einschließlich 13. April 2015** ersuchen.

Beste Grüße

Marko Sušnik